

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 268.

Freitag, den 25. September.

1846.

### Ist ein Schneidermeister, als solcher, befugt, eine Firma mit dem Prädicat: marchand-tailleur zu führen?

Diese Frage ist in einer Differenz der Kramerinnung zu Leipzig und zweier Schneidermeister daselbst von dem Königl. Ministerium des Innern, in der §. 18 des Gesetzes sub D. vom 30. Jan. 1835 vorgeschriebenen collegialischen Zusammensetzung, in dritter Instanz, durch Decisiv-Verordnung vom 24. April 1846 verneinend entschieden worden.

Die gedachte Ministerial-Verordnung sagt darüber Folgendes:

„Die Sphäre der gewerblichen Thätigkeit der Mitglieder der Kramerinnung beschränkt sich nicht lediglich auf den Ein- und Verkauf der Handelswaaren, sondern sie erstreckt sich auch sonst im Allgemeinen auf solche factische Vorkehrungen und Einrichtungen, die mit diesem Handelsbetriebe in wesentlichem Zusammenhange stehen, und durch welche der letztere selbst mit bedingt, oder doch dessen Erleichterung und Förderung bezweckt wird, wie dieses rücksichtlich der Aushängung von Firmen unbezweifelt der Fall ist. Es ist demnach das Recht zum Gebrauche einer das betreffende Handelsgeschäft bezeichnenden Firma als ein nothwendiger Ausfluß und als ein wesentlicher Bestandtheil des den Kramern zustehenden Handelsbefugnisses selbst zu betrachten.“

„Steht nun aber der Kramerinnung in L. hinsichtlich des Handelsbefugnisses im Allgemeinen den dortigen Handwerks-Innungen gegenüber, deren Mitglieder nach §. 24 der Kramer-Ordnung an sich in keiner Weise zu einem eigentlichen Handel, vielmehr nur zum Verkaufe ihrer selbstgefertigten Handwerkerzeugnisse befugt sind, unbestritten ein Verbotungsrecht zu, so folgt auch daraus von selbst, das letzteres nicht bloß auf den ausschließlichen Ein- und Verkauf der Handelswaaren, sondern zugleich auch auf den alleinigen Gebrauch solcher Firmen, welche zu Bezeichnung eines eigentlichen Handelsgeschäfts dienen, zu beziehen ist, und daß sich demnach derjenige Handwerker, welcher sich einer Firma der gedachten Art bedient, dadurch eines unerlaubten Eingriffs in die fragliche Berechtigung der Kramerinnung schuldig macht.“

Dabei wird zugleich noch bemerklich gemacht, daß durch solches Verbotungsrecht der Kramer die gleichzeitige Befugniß der Obrigkeit und der vorgesetzten Regierungsbehörde gegen Mißbräuche der angeedeuteten Art, namentlich wenn solche zu einer Täuschung des Publikums-Veranlassung geben könnten, auch ohne einen besondern Antrag der Kramerinnung, im öffentlichen Interesse und zu Aufrechthaltung der Ordnung und einer geregelten Gewerbs- und Handels-Polizei, von Amtswegen ein-

zuschreiten, der Natur der Sache nach nicht aufgehoben oder ausgeschlossen werde.

Was nun aber das in Frage befangene Prädicat: marchand-tailleur selbst anlangt, so pflichtet in dieser Beziehung die gedachte Ministerial-Entscheidung, der in erster und zweiter Instanz entwickelten Ansicht bei, daß in dem von den gedachten beiden Schneidermeistern auf ihren Aushängeschildern gebrauchten Ausdrucke „marchand“ die Bezeichnung eines kaufmännischen oder Handelsgeschäfts enthalten sei, auch an dieser wesentlichen Bedeutung des Wortes durch die Beifügung des Wortes „tailleur“ etwas nicht geändert werde, und denselben daher der fernere Gebrauch jenes Prädicats zu untersagen sei.

(Zeitsch. f. Rechtspl. u. Verw.)

### Ein Nordlicht

wurde in Lindenau am 22. Sept. beobachtet. Die deutsche Allg. Zeitung enthält hierüber Folgendes:

„Lindenau, 23. Sept. Gestern Abend um 9 u. 20 Min. bemerkte ich am nördlichen Horizont die ersten Spuren eines im Entstehen begriffenen Nordlichts. Gegen 10 Uhr erreichte dasselbe seinen höchsten Glanz. Die in starkem weißen Lichte glänzende Basis nahm in der Breite etwa 30 Grad des Horizontes ein. Die Mitte derselben, die sich durch größere Helligkeit auszeichnete, lag anfangs nicht gerade im Norden, sondern etwa 5 Grade westlich, rückte aber allmählig bis unter den Polarkern vor. Durch breite dunkle Zwischenräume von einander getrennt, zuckten ziemlich scharf begrenzte Strahlenbänder, unten bis 2 Grad breit, oben in schmale lange Spitzen auslaufend, bis über die höchsten Sterne des großen Bären, der gerade über der Mitte der Lichtkrone stand. Zehn Minuten später wurden die Strahlengarben schon kürzer und schwächer. Um 10 Uhr 25 Minuten war nur noch eine formlos verschwimmende Helligkeit sichtbar und um 10 Uhr 30 Minuten die ganze Erscheinung bis auf die letzte Spur verschwunden. W. J.“

### Nachrichten aus Sachsen.

Das Pirnaische Wochenblatt meldet über den Bau der sächsisch-böhmischen Eisenbahn: Auf der Strecke zwischen Dresden und Pirna wird an vielen Punkten rüstig gebaut und bei einer anhaltenden milden Witterung in den künftigen Monaten dürfte der Unterbau, abgerechnet die zu erbauenden Brücken und Durchlässe, auf dieser Route wohl ziemlich noch in diesem Jahre seiner Vollendung sich nahen. Vor mehreren Tagen ist auch schon eine ganze Schiffsladung von 200 Etr. Eisenschienen hier angekommen und ausgeschifft worden, welche zu dieser Bahn bestimmt sind.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter.